

- den gemäß § 32 StGB zuständigen Leitern und Kollektiven die für die erzieherische Einwirkung auf die Verurteilten und ihre Kontrolle notwendigen *Informationen, Hinweise und Empfehlungen* zu geben ;
- eine *effektive und differenzierte Kontrolle* des Bewährungs- und Erziehungsprozesses der Verurteilten zu gewährleisten;
- die zur konsequenten Verwirklichung der Verurteilung auf Bewährung notwendigen *Maßnahmen und Entscheidungen* zu treffen (§35 StGB ; § 342, §343 Abs. 3, § 344 Abs. 1-3 StPO).

Bei dieser Tätigkeit müssen die Gerichte eine enge Zusammenarbeit mit den für die erzieherische Einwirkung verantwortlichen Leitern, den Kollektiven sowie den anderen gesellschaftlichen Kräften (§ 342 Abs. 1 StPO) entwickeln.

Die Verwirklichung der Verurteilung auf Bewährung ist *nicht allein* Sache des Gerichts. Bestimmte Aufgaben haben hierbei auch andere staatliche Organe zu erfüllen.

So hat z. B. der Rat des Kreises im engen Zusammenwirken mit den Räten der Städte und Gemeinden die Verwirklichung der gemeinnützigen Freizeitarbeit zu organisieren und zu kontrollieren (§ 339 Abs. 1 Ziff. 3 StPO, § 46 der 1. DB zur StPO).

Das Gericht hat jedoch die *zentrale* Stellung bei der Verwirklichung der Verurteilung auf Bewährung.

- Es trägt gemäß § 339 Abs. 1 Ziff. 1, § 342 Abs. 1 und 7 StPO die Hauptverantwortung für die Verwirklichung der Verurteilung auf Bewährung.
- Es kann einem Verurteilten mehrere Verpflichtungen gemäß § 33 Abs. 3 und 4 StGB auferlegen. Für die Kontrolle der Verwirklichung dieser Verpflichtungen sind verschiedene staatliche Organe zuständig. Das Gericht übermittelt diesen Organen sowie den Leitern und Kollektiven die notwendigen Informationen, Hinweise und Empfehlungen, nimmt deren Mitteilungen über den Verlauf und die Ergebnisse der Erziehung und Bewährung des Verurteilten entgegen und wertet sie aus.
- Es trifft die zur weiteren Verwirklichung der Verurteilung auf Bewährung notwendigen Maßnahmen und Entscheidungen, insbesondere bei Verletzung der Pflichten des Verurteilten zur Bewährung und Wiedergutmachung, und spricht die notwendigen Sanktionen aus (§ 342 Abs. 2, 4—6, § 344 StPO).
- Es hat sich auch über die Durchsetzung *der* Verpflichtungen zu informieren, für deren Verwirklichung gemäß § 339 Abs. 1 Ziff. 2 StPO die Organe des Ministeriums des Innern (Aufenthaltsverbote) und gemäß § 339 Abs. 1 Ziff. 3 StPO der Rat des Kreises (gemeinnützige Freizeitarbeit und fachärztliche Behandlung) zuständig sind.

Das Gericht ist also das staatliche Organ, das den *gesamten Prozeß* der Verwirklichung der Verurteilung auf Bewährung zu kontrollieren und zu *koordinieren* hat.

Informationen, Hinweise und Empfehlungen an Leiter und Kollektive

In *allen* Fällen der Verurteilung auf Bewährung sind den für die erzieherische Einwirkung auf den Verurteilten verantwortlichen Leitern sowie den Kollektiven, in deren Bereich der Verurteilte arbeitet und lebt, die *notwendigen Informationen*